

SO_GERICHTE STBER.2022.30 vom 26. Februar 2025

SO Obergericht, 2025-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2022.30

FR: SO_GERICHTE STBER.2022.30 du 26 février 2025

IT: SO_GERICHTE STBER.2022.30 del 26 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

Berufungsverfahren

E. 2.1

Verfahrenskosten 2.1.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nach Art. 428 Abs. 2 StPO können einer Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt, die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn a) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder b) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 2.1.2

Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung lediglich dahingehend, als dass wegen der Verletzung des Beschleunigungsgebots eine etwas tiefere Strafe resultiert. Infolgedessen rechtfertigt sich eine Kostenauflegung der Berufungskosten (inkl. Beschluss vom 17. Mai 2022 und Instruktionsverhandlung vom 11. Januar 2024) mit einer Urteilsgebühr von CHF 17'000.00, total CHF 21'800.00, zu 90 %, entsprechend CHF 19'620.00. Die restlichen 10 % gehen zu Lasten des Staates.

E. 2.2

Entschädigungsbegehren 2.2.1 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage. Dem Verfahrensausgang entsprechend ist dem Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt Camill Droll, somit eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen, die 10 % einer vollen Parteientschädigung ausmacht. Ausgangspunkt der Berechnung bildet die vom privaten Verteidiger des Beschuldigten ins Recht gelegte Honorarnote, welche einen Aufwand von 76 Stunden aufweist. Die Berufungsverhandlung wurde dabei mit elf Stunden veranschlagt, was auf die effektive Dauer zu kürzen ist. Für die Berufungsverhandlung ist somit ein Aufwand von 6.5 Stunden (inkl. Reisezeit) zu entschädigen. Ebenso ist der Aufwand für die mündliche Urteilseröffnung um eine Stunde auf insgesamt zwei Stunden (inkl. Reisezeit) zu kürzen. Nicht zu entschädigen ist die 15-minütige Besprechung mit dem Bruder des Beschuldigten unmittelbar nach Erhalt des Urteilsdispositives (Position vom 31. März 2021), da nicht ersichtlich ist, inwiefern eine solche zur Wahrung der Verteidigungsrechte erforderlich ist. Im Übrigen erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen. 2.2.1.1 Der von der Verteidigung geltend gemachte Stundenansatz von CHF 330.00 gründet auf einer «schriftliche(n) Bestätigung der mündlichen Honorarvereinbarung» mit dem Beschuldigten (Akten Obergericht, pag. 322) vom 24. Februar 2025. Diese ist für das Gericht nicht bindend (BSK StPO – Wehrenberg / Frank

, Art. 429 N 16). Gemäss § 158 Abs. 2 des kantonalen Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) beträgt der Stundenansatz für die Bestimmung der Kosten der privat bestellten Verteidiger CHF 230.00 bis CHF 330.00. Mit Beschluss der Geschäftsleitung des Obergerichts vom 16. Januar 2023 wurden diese Stundenansätze gestützt auf § 158 Abs. 4 GT per 1. Januar 2023 auf CHF 250.00 bis CHF 350.00 angehoben. Nach der Praxis der Strafkammer wird für die private Verteidigung grundsätzlich ein Stundenansatz bis zu CHF 260.00 bzw. seit dem 1. Januar 2023 bis zu CHF 280.00 unbesehen akzeptiert. Ein Stundenansatz von über CHF 260.00 ist in Betracht zu ziehen, wenn sich der konkrete Fall als besonders komplex erweist oder die Verteidigung des Mandanten fundierte Kenntnisse in einem strafrechtlichen Spezialgebiet (z.B. Verwaltungsstrafrecht) voraussetzt. 2.2.1.2 Die Verteidigung begründet den Stundenansatz von CHF 330.00 vorliegend mit der Komplexität und dem Spezialwissen sowie den erforderlichen Nachforschungen im Bereich der Rechtsmedizin. Unerwähnt lässt sie dabei, dass vor der Vorinstanz noch ein Stundenansatz von CHF 300.00 geltend gemacht wurde. Inwiefern der Fall vor Obergericht an Komplexität zugenommen hat, wird nicht begründet und ist auch nicht ersichtlich. Mit Blick auf den Umstand, dass die Honorarvereinbarung vom 24. Februar 2025 datiert, erscheint offensichtlich, dass diese im Hinblick auf die Berufungsverhandlung unterzeichnet wurde, was stossend erscheint. Auch wird für den gesamten Zeitraum der gleiche Tarif verwendet, ohne zu berücksichtigen, dass die Stundenansätze zwischenzeitlich – wie erwähnt – der Teuerung angepasst wurden, wobei der Ansatz von CHF 330.00 zu Beginn des Berufungsverfahrens noch dem Maximaltarif entsprach. Während das vorliegende Verfahren in rechtsmedizinischer Hinsicht tatsächlich eine gewisse Komplexität aufweist – wobei jedoch für die sich stellenden Fragen mehrere Gutachten eingeholt und die Gutachter auch gerichtlich einvernommen wurden –, bot es in rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten. Gestützt auf diese Ausführungen ist ein leicht erhöhter Stundenansatz von CHF 280.00 für die Aufwendungen bis zum 31. Dezember 2022 bzw. ein solcher von CHF 300.00 für die Aufwendungen ab dem 1. Januar 2023 zu gewähren. Dies führt zu einer Entschädigung von insgesamt CHF 20'688.40 (19.42 Stunden à CHF 280.00 und 50.836 Stunden à CHF 300.00). Zuzüglich der Auslagen von CHF 329.50 und 7,7 % MwSt. auf CHF 6'413.80 (Aufwand bis Ende 2023: 19.42 Stunden à CHF 280.00, 2.92 Stunden à CHF 300.00, Auslagen CHF 100.20), ausmachend CHF 493.85, bzw. 8,1 % MwSt. auf CHF 14'604.10 (Aufwand ab Januar 2024: 47.916 Stunden à CHF 300.00, Auslagen CHF 229.30), ausmachend CHF 1'182.90, macht die volle Parteientschädigung CHF 22'694.65 aus. 2.2.1.3 In Anwendung von Art. 436 Abs. 2 StPO ist dem Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwalt Camill Droll, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'269.45 (10% von CHF 22'694.65) zuzusprechen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

E. 2.2.1

Strafrahmen für das schwerste Delikt Das schwerste Delikt ist vorliegend die versuchte vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB i.V. mit Art. 22 Abs. 1 StGB). Der Strafrahmen bewegt sich von einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu 20 Jahren. Bei der Festlegung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt ist Folgendes zu berücksichtigen:

E. 2.2.2

Neben der Parteientschädigung verlangt der Beschuldigte unter dem Titel von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO die Rückerstattung der Kosten für die beiden Privatgutachten in Höhe von CHF 6'975.00 sowie EUR 5'200.00. 2.2.2.1 Mit Eingabe vom 20. Dezember 2019 liess der

Beschuldigte bei der Vorinstanz ein rechtsmedizinisches Zweitmeinungsgutachten von Prof. em. Dr. med. F.____, erstellt im Auftrag seines ehemaligen Verteidigers, einreichen (Akten Vorinstanz, pag. 037 ff.). Gestützt auf dieses Gutachten wurden weitere Beweiserhebungen in Form von Stellungnahmen und weiteren Einvernahmen getätigt, weshalb es sich rechtfertigt, den Beschuldigten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend für diese Auslagen zu entschädigen. Gemäss Rechnung vom 22. Oktober 2019 beliefen sich die Kosten für das Privatgutachten auf CHF 4'500.00 und jene für die Replik auf CHF 1'575.00, insgesamt somit CHF 6'075.00. Hierfür ist der Beschuldigte im Umfang von 10 %, ausmachend CHF 607.50, zu entschädigen.

E. 2.2.2.1

Das Ausmass des verschuldeten Erfolges Es geht bei diesem Kriterium sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsgutes als auch um das Ausmass seiner Beeinträchtigung (BSK StGB – Wiprächtiger/Keller, Art. 47 N 92). Das menschliche Leben ist das höchste Rechtsgut in der schweizerischen Rechtsordnung. Jede Tötung bedeutet eine Verletzung dieses höchsten Rechtsgutes, so dass das Kriterium des Ausmasses des verschuldeten Erfolges bei diesem Tatbestand nicht zu einer Gewichtung des Tatverschuldens führen kann.

E. 2.2.2.2

Vor dem Berufungsgericht liess der Beschuldigte sodann mit Eingabe vom 18. August 2023 ein aussagepsychologisches Gutachten von Prof. Dr. G.____, erstellt im Auftrag von Rechtsanwalt Droll, einreichen (Akten Obergericht, pag. 100 ff.). Dieses Privatgutachten ist als blosses Gefälligkeitsgutachten zu taxieren und rechtfertigt keine Entschädigung. Das Begehren ist abzuweisen.

E. 2.2.2.3

Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat Der Beschuldigte handelte mit Eventualvorsatz, somit mit weniger vorwerfbarer Schuldform, was sich verschuldensvermindernd auswirkt.

E. 2.2.2.4

Beweggründe und Ziele des Täters Die tatsächlichen Hintergründe der Tat müssen für die Strafverfolgungsbehörden im Dunkeln bleiben, da sich diese weder gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten noch jene des Geschädigten eruieren lassen. Der Bruder des Beschuldigten hatte sich gegenüber der Polizei informell dahingehend geäussert, dass der Beschuldigte Angst vor dem Geschädigten gehabt habe. Dies ist nicht auszuschliessen, rechtfertigt jedoch nicht den Einsatz einer Schusswaffe, insbesondere da der Beschuldigte die Waffe zum Einsatz brachte, obwohl er zusammen mit seinem Security-Mitarbeiter, der einen Schlagstock gegen den Geschädigten einsetzte, in Überzahl war und der Geschädigte nicht bewaffnet war. 2.2.2.5 Es gab keine Einschränkungen, sich rechtmässig zu verhalten. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten unter den gegebenen Umständen mittelschwer und ist im untersten Bereich des mittleren Drittels anzusiedeln. Das Strafmass wäre beim vollendeten Delikt auf 12 Jahre Freiheitsstrafe (144 Monate) festzusetzen.

E. 2.2.3

Strafminderung wegen versuchter Tatbegehung Das Gericht kann die Strafe nach Massgabe von Art. 48a StGB mildern, wenn der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt (Art. 22 StGB). Die Strafkammer hat unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung

in verschiedenen Entscheidungen jüngerer Datums in Fällen, wo nach einem Tötungsversuch beim Opfer keine bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zurückblieben, eine Strafreduktion im Umfang von 25 % - 35 % vorgenommen. Dies rechtfertigt sich auch hier (Abzug von 25 %), hat der Geschädigte doch «nur» eine vergleichsweise leichte Verletzung erlitten. Hingegen ist der Taterfolg bei einer Abgabe von Schüssen aus relativ kurzer Distanz gegen den Kopf doch recht nahe. Immerhin stellte der Beschuldigte die Schussabgabe aber nach dem ersten Schuss ein. Die Einsatzstrafe für die versuchte Tatbegehung beträgt daher neun Jahre (108 Monate).

E. 2.2.4

Strafminderung wegen vermindertem Strafbedürfnis i.S.v. Art. 48 lit. e StGB Das Gericht kann die Strafe nach Massgabe von Art. 48 lit. e StGB mildern, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. War die Rechtsprechung des Bundesgerichts früher noch sehr restriktiv bei der Bejahung eines Strafmilderungsgrunds zufolge Zeitablaufs, so ist gemäss aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Strafmilderungsgrund i.S.v. Art. 48 lit. e StGB in jedem Fall gegeben, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist der Straftat seit der strafrechtlichen Handlung verstrichen sind (vgl. BSK StGB – Wiprächtiger / Keller, Art. 48 N 40). Der Richter kann dieses zeitliche Richtmass unterschreiten, um der Art und der Schwere der Tat Rechnung zu tragen. Für die Beurteilung, ob die Straftat in zeitlicher Nähe zur Verjährung liegt, ist der Zeitpunkt der verbindlichen Sachverhaltsfeststellung und nicht derjenige des erstinstanzlichen Urteils (an welchem die Verjährung i.S.v. Art. 97 Abs. 3 StGB zu laufen aufhört) massgebend. Erhebt der Verurteilte Berufung, so ist der Zeitpunkt entscheidend, an welchem das zweitinstanzliche Urteil ergeht, da der Berufung Devolutivwirkung zukommt (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO; BGE 140 IV 145 E. 3.1; BGE 132 IV 1 E. 6.1 f.). Der Beschuldigte ist seit der nun rund zehn Jahre zurückliegenden Tat soweit ersichtlich nicht mehr straffällig geworden. Die strafbaren Handlungen erfolgten am 24. Januar 2015. Die Verjährungsfrist beträgt nach Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB 15 Jahre. Im Zeitpunkt der Beurteilung sind mithin 2/3 der Verjährungsfrist verstrichen. Aufgrund der seit der Tat verstrichenen Zeitdauer von zehn Jahren und dem Wohlverhalten des Beschuldigten ist von einem deutlich verminderten Strafbedürfnis auszugehen, welches eine Strafmilderung i.S.v. Art. 48 lit. e StGB rechtfertigt. Bei der Bestimmung der Höhe der Strafmilderung ist zu berücksichtigen, dass das vom Bundesgericht in der aktuellen Rechtsprechung gesetzte zeitliche Richtmass von 2/3 der Verjährungsfrist nur knapp erfüllt ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vom Beschuldigten verübten Tat um ein Verbrechen handelt und sein Verschulden als mittelschwer gewertet wurde. Somit ist die Strafe gestützt auf Art. 48 lit. e StGB um rund 10 %, entsprechend elf Monate, zu reduzieren. Die Einsatzstrafe nach Berücksichtigung der Strafmilderungsgründe beträgt somit acht Jahre und vier Monate (97 Monate).

E. 2.2.5

Erhöhung für weitere Delikte Unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes i.S.v. Art. 48 lit. e StGB erscheint für die Beteiligung am Raufhandel eine Strafe von drei Monaten und für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Ankls Ziff. 5.1) eine solche von 1,5 Monaten angemessen. Aufgrund des sehr engen zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhangs mit der versuchten vorsätzlichen Tötung und der damit erfolgten teilweisen Abgeltung des Unrechtsgehalts ist die Einsatzstrafe für den Raufhandel bloss um einen Monat und für das Vergehen gegen das Waffengesetz um 15 Tage zu asperieren.

Damit beläuft sich die Strafe vor der Täterkomponente auf 98,5 Monate Freiheitsstrafe.

E. 2.2.6

Täterkomponente Der Beschuldigte lebt mit seiner Frau und seinen drei Kindern. Aktuelle Angaben zu seiner Erwerbstätigkeit und seinem Einkommen fehlen, da der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Gestützt auf die eingeholten Steuerunterlagen war er zumindest im Jahre 2023 für die Jp.____ GmbH tätig und verfügte über ein geregeltes Einkommen. In Übereinstimmung mit der Einschätzung der Vorinstanz sind die Lebensumstände des Beschuldigten grundsätzlich als neutral zu werten. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen (mehr) auf. Zwar zeigt er weder Reue noch Einsicht. Dies kann ihm jedoch nicht zur Last gelegt werden, da er die Tat bestreitet, was sein gutes Recht ist. Er ist soweit ersichtlich nicht mehr straffällig geworden. Die Täterkomponente ist insgesamt als neutral zu werten.

E. 2.2.7

Beschleunigungsgebot Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 140 IV 373 E. 1.3.1, BGE 130 I 269 E. 2.3, BGE 130 I 312 E. 5.1; je mit Hinweis). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.2 mit Hinweisen). Sind sowohl die Voraussetzungen für eine Strafmilderung i.S.v. Art. 48 lit. e StGB als auch diejenigen für eine Strafmilderung zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 5 StPO, Art. 29 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK erfüllt, so können grundsätzlich beide Bestimmungen zur Anwendung gelangen (BSK StGB – Wiprächtiger / Keller, Art. 48 N 43, mit Verweis auf BGE 122 IV 103 E. VII.1.c, S. 131). Die Gesamtdauer des Strafverfahrens beträgt nunmehr zehn Jahre. Wie die Vorinstanz korrekt feststellte, dauerte das vorliegende Verfahren zu lange. Bereits im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft gab es einen längeren Zeitraum von einem Jahr und 7,5 Monaten, während dem keine Untersuchungshandlungen erfolgten und das Verfahren ruhte (Akten Stawa, pag. 515.9). Dasselbe gilt für das Verfahren vor der Vorinstanz, wo die Hauptverhandlung erst zweieinhalb Jahre nach Anklageerhebung stattfand und die Urteilsbegründung wiederum beinahe ein Jahr beanspruchte. Das Berufungsverfahren stand aufgrund einer Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss vom 17. Mai 2022 ans Bundesgericht während rund einem Jahr still. Auch wenn daneben unter anderem eine Instruktionsverhandlung und weitere Abklärungen erforderlich waren, dauerte das Berufungsverfahren ebenfalls zu lange. Folglich ist eine mehrfache Verletzung des Beschleunigungsgebots zu konstatieren. Vorliegend rechtfertigt sich eine Reduktion der Strafe um 24,5 Monate, was einer Reduktion von rund 25 % entspricht. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzustellen. Unter Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots beläuft sich die Strafe auf 74 Monate.

E. 2.2.8

Vollzug Die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs ist bei dieser Strafhöhe von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

E. 2.2.9

Anrechnung Haft und Ersatzmassnahmen Die ausgestandene Haft von insgesamt 46 Tagen (Untersuchungshaft vom 27. April bis 21. Mai 2015 sowie Sicherheitshaft vom 24. März bis 13. April 2021) ist dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Die vom 21. Mai bis 30. Oktober 2015 angeordneten Ersatzmassnahmen, d.h. das Verbot, das Gebiet der Schweiz zu verlassen und die wöchentliche Meldepflicht bei der Polizei, sind dem Beschuldigten im Umfang von rund 12 %, d.h. 20 Tagen, an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 2.3

Die Beschlagnahme kennt keine festen Fristen, für die sie (jeweils) angeordnet würde. Ihre zeitliche Limitierung ergibt sich aus ihrem Zweck: Als vorübergehender, für die Dauer des Strafprozesses konzipierter staatlicher Zugriff (konservatorische Zwangsmassnahme) darf sie nur solange andauern, wie für sie ein Grund besteht. Unter anderem entfällt der Grund für die Beschlagnahme dann, wenn das Provisorium, für dessen Dauer sie angeordnet ist, sein Ende findet. Dies ist der Fall mit dem Endentscheid (Sachurteil, Prozessurteil, Strafbefehl, Einstellung, Nichtanhandnahme), weshalb darin über das Schicksal der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte entschieden werden muss. Dabei bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder wird der Gegenstand oder Vermögenswert der berechtigten Person zurückgegeben, oder er wird eingezogen, worunter auch die Aushändigung an den Verletzten «zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes» zu fassen ist (Art. 70 Abs. 1 StGB letzter Satzteil; BSK StPO – Bommer / Goldschmid, Art. 267 N 1 f., N 7).

2.4 Die Entscheidung über Rückgabe oder Einziehung hängt zunächst davon ab, aus welchem Grund ein Objekt mit Beschlag belegt war. War es allein zu Beweis Zwecken in staatlichem Gewahrsam, so ist es dem Berechtigten stets zurückzugeben; denn diesfalls bestehen nie Gründe für seine Einziehung. Dabei kommt es auf den Inhalt des Urteils nicht an: Verurteilung und Freispruch führen bei beschlagnahmten reinen Beweismitteln beide gleichermassen zur Rückgabe. Doch gilt dies, wie gesagt, nur, wo keinerlei andere Gründe die Beschlagnahme getragen haben. Soweit sie sich, ausweislich des Beschlagnahmebefehls, auch, und sei es nur nebenher, auf Gesichtspunkte der Gefährlichkeit des Gegenstandes oder der Deliktsverstricktheit des Vermögenswertes bezieht, hat sich das weitere Vorgehen an der Beschlagnahme zur Einziehungszwecken auszurichten. Da ein reines Beweismittel stets zurückgegeben werden muss, hat der Endentscheid dies im Dispositiv so anzuordnen. Vollzogen wird die Rückgabe erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des Entscheides, der sie anordnet (BSK StPO – Felix Bommer / Peter Goldschmid, Art. 267 N 8 f.).

E. 2.3.1

Tatkomponente Der Beschuldigte hat sich weiter des Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig gemacht, indem er am 24. Januar 2015 eine Alarmpistole (mit Magazin) besass. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass auch von einer Alarmpistole eine potenzielle Gefahr für erhebliche bis hin zu tödlichen Verletzungen ausgeht, etwa wenn sie aus nächster Nähe abgefeuert wird. Dass der Beschuldigte eine solche Waffe ungesichert in einem Haushalt mit kleinen Kindern aufbewahrte, ist verwerflich.

Verschuldensmindernd wirkt sich der Umstand aus, dass der Beschuldigte mit Eventualvorsatz gehandelt hat. Insgesamt wiegt das Verschulden leicht und ist im Spektrum sämtlicher denkbarer Fälle als noch im untersten Bereich des untersten Straffrahmendrittels einzuordnen. Eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen erscheint hierfür angemessen. Die Verjährungsfrist für das inzwischen zehn Jahre zurückliegende Delikt beträgt ebenfalls zehn Jahre. Infolgedessen erscheint in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB eine grosszügige Strafmilderung angebracht. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist die Einsatzstrafe für das Vergehen gegen das Waffengesetz um 2/3 zu reduzieren, was zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen führt.

E. 2.3.2

Täterkomponente Betreffend die Täterkomponente kann auf die vorherigen Ausführungen zur Freiheitsstrafe verwiesen werden. Auch an dieser Stelle ist die Täterkomponente als neutral zu erachten, womit es bei zehn Tagessätzen bleibt.

E. 2.3.3

Bemessung der Höhe des Tagessatzes Der Beschuldigte arbeitet mutmasslich weiterhin bei der Jp. ___ GmbH. Gemäss Lohnausweis des Jahres 2023 verdiente der Beschuldigte CHF 91'000.00 netto pro Jahr, was einen Betrag von CHF 7'583.00 pro Monat ergibt. Davon ist ein Pauschalabzug von 25 % für Krankenkasse, Steuern etc. sowie von insgesamt 52,5% für die nichterwerbstätige Ehefrau und die drei Kinder vorzunehmen. Somit resultiert ein Tagessatz von praxisgemäss auf den nächsten 10er abgerundet CHF 90.00. Der Tagessatz ist entsprechend zu bemessen.

E. 2.3.4

Vollzugsform In Bezug auf die Vollzugsform betreffend die Geldstrafe kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz abgestellt werden (Urteil Vorinstanz, S. 40 f.). Da der Beschuldigte keine Vorstrafen (mehr) aufweist, ist von einer günstigen Legalprognose auszugehen. Entsprechend ist die Geldstrafe bedingt mit einer Probezeit von zwei Jahren auszusprechen.

E. 2.4

Konkretes Strafmass Der Beschuldigte wird gestützt auf die Würdigung der vorgenannten Strafzumessungsfaktoren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 74 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 90.00 verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 2.5

Im Gegensatz zur Beweismittelbeschlagnahme hängt das Schicksal von Gegenständen, die zu Einziehungs- oder Aushändigungszwecken beschlagnahmt worden sind, primär vom Inhalt des Endentscheids ab. Ob eine Einziehung auch dort in Betracht kommt, wo die beschuldigte Person nicht schuldig gesprochen wird, hängt wiederum von den Vorgaben des materiellen Rechts ab. Der Grundsatz lautet dahin, dass im Falle eines Freispruchs eine Einziehung ausscheidet. Doch gibt es Ausnahmen, die auf den Grund des nicht-verurteilenden Verfahrensausgangs (hauptsächlich Einstellung und Freispruch) abstellen: Die Sicherungseinziehung ist – Zusammenhang des Einziehungsgegenstandes mit der untersuchten und angeklagten Straftat sowie seine Gefährlichkeit vorausgesetzt – «ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person» zulässig (Art. 69 StGB). Verlangt ist nur tatbestandsmässiges (auch subjektiv: Vorsatz) und rechtswidriges Unrecht. Was

jenseits dessen liegt, hindert nicht, trotz nicht-verurteilendem Verfahrensausgang die Beschlagnahme zur Einziehung werden zu lassen. So kann auch dann eingezogen werden, wenn etwa infolge Schuldunfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB) oder unvermeidbarem Verbotsirrtum (Art. 21 StGB) ein Freispruch erfolgt oder wenn mangels einer Prozessvoraussetzung kein Urteil in der Sache ergehen kann (BSK StPO – Felix Bommer / Peter Goldschmid, Art. 267 N 10).

3.1 In der Beschlagnahmeverfügung vom 26. September 2017 wird nicht spezifiziert, ob es sich um eine Beweismittel-, Restitutions-, Einziehungs- oder Kostendeckungsbeschlagnahme handelt. Es wird lediglich pauschal auf Art. 263 StPO verwiesen (Akten Stawa, pag. 678). Aus der Sache ergibt sich jedoch, dass die Kleidung des Geschädigten und die Handschuhe von I.____ als Beweismittel beschlagnahmt wurden. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil bezüglich des Vorwurfs der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen, womit kein Grund für eine Beweissicherung mehr besteht. Sowohl die Kleidung als auch die Handschuhe wurden spurentechnisch ausgewertet, was eine Schussabgabe in der fraglichen Nacht indizierte. Darüber hinaus sprach der Fundort der Handschuhe für die Schuld des Beschuldigten. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern künftige technische Methoden Spuren zu Tage bringen könnten, mit welchen in einem allfälligen Revisionsverfahren ein Freispruch erwirkt werden könnte. Selbst wenn auf den Kleidungsstücken Dritt-DNA gefunden werden könnte, würde dadurch die Täterschaft des Beschuldigten nicht in Frage gestellt, bestehen daneben doch zahlreiche weitere Indizien, welche für seine Schuld sprechen. Da die Gegenstände erst nach Rechtskraft des Urteils an die Berechtigten herauszugeben sind, besteht auch in einem allfälligen Neubeurteilungsverfahren kein Risiko für einen Beweismittelverlust. Gestützt auf diese Erwägungen sind folgende Gegenstände an die Berechtigten herauszugeben, wobei innert 10 Tagen nach Feststellung der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der Herausgabeanspruch beim Gericht geltend zu machen ist: - 1 Paar Handschuhe, schwarz, Marke Daphne (Berechtigter: I.____) - 1 T-Shirt, weiss, langarm, Marke Zara Man (Berechtigter: H.____) - 1 Jeans, blau, Marke Zara Man, mit schwarzem Ledergurt (Berechtigter: H.____) - 1 Paar Turnschuhe, weiss, Nike Air, Grösse 40 (Berechtigter: H.____) Ohne ein solches Begehren wird Verzicht angenommen und die Gegenstände sind durch die Polizei zu vernichten.

3.2 Demgegenüber diente der beschlagnahmte Reisepass der Begehung einer Straftat. Der Beschuldigte trug den Pass mit dem gefälschten Einreisestempel nicht nur bei sich, sondern gebrauchte diesen zwecks Täuschung über den Aufenthalt in der Tatnacht, indem er sich anlässlich der Einvernahme darauf berief, was eine aktive Täuschungshandlung darstellt. Er handelte damit tatbestandsmässig wie auch rechtswidrig. Gestützt auf die obigen Ausführungen kann der Reisepass somit trotz erfolgten Freispruchs vom entsprechenden Vorhalt in Anwendung von Art. 69 StGB eingezogen und vernichtet werden, zumal der Pass in den Händen des Beschuldigten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

1.1 Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist der vorinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen. Zwar erhält der Beschuldigte eine etwas tiefere Strafe. Der Schuldspruch wird jedoch bestätigt.

1.2 Gleiches gilt für die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbestandes für das erstinstanzliche Verfahren, deren Höhe bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Der Rückforderungsanspruch des Staates gegenüber dem Beschuldigten ist zu bestätigen.

E. 3

A.A.____ hat sich schuldig gemacht: a) der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 24. Januar 2015 (AnklS Ziff. 1), b) des Raufhandels, begangen am 24. Januar 2015 (AnklS

Ziff. 2), c) des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen am 24. Januar 2015 (AnklS Ziff. 5).

E. 4

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

E. 5

A.A.____ wird verurteilt zu: a) einer Freiheitsstrafe von 74 Monaten, b) einer Geldstrafe von

E. 10

Tage für die Ersatzmassnahmen sind dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

5.Für den Beschuldigten A.A.____ wird bis zum Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils, längstes für die Dauer von 6 Monaten, Sicherheitshaft angeordnet (vgl. begründeter Beschluss vom 19.03.2021).

6.Folgender beschlagnahmter Gegenstand wird eingezogen und ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten:

-1 (Alarm-)Pistole, schwarz, Typ Röhm, Serien-Nr. unbekannt mit Magazin (1 Projektil im Magazin)

7.Folgende beschlagnahmte Gegenstände sind nach Rechtskraft dieses Urteils den Berechtigten herauszugeben:

-1 kosovarischer Reisepass, Nr. [], lautend auf A.A.____ (Berechtigter: A.A.____)

-1 Paar Handschuhe, schwarz, Marke Daphne (Berechtigter: I.____)

-1 T-Shirt, weiss, langarm, Marke Zara Man (Berechtigter: H.____)

-1 Jeans, blau, Marke Zara Man, mit schwarzem Ledergurt (Berechtigter: H.____)

-1 Paar Turnschuhe, weiss, Nike Air, Grösse 40 (Berechtigter: H.____)

8.Der ordnungsgemäss vorgeladene Zeuge H.____, [Adresse] wird zufolge unentschuldigtem Nichterscheins an der Hauptverhandlung vom 15.03.2021 mit CHF 600.00 gebüsst. Die Busse wird mit der Zeugenentschädigung in Höhe von CHF 19.40 verrechnet und beläuft sich somit auf CHF 580.60.

9.Die Entschädigung des vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers H.____, Rechtsanwalt Patrick Sunier, wird auf CHF 8'250.15 festgesetzt und ist zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat zu bezahlen. Es wird festgestellt, dass das Honorar durch die Zentrale Gerichtskasse bereits ausbezahlt wurde.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 3'520.00 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

10.Die Verfahrenskosten, mit einer Gerichtsgebühr von CHF 16'500.00, total CHF 37'786.60, hat der Beschuldigte A.A.____ zu bezahlen.

13. Mit Beschluss vom 19. März 2021 ordnete das Amtsgericht Olten-Gösgen für den Beschuldigten Sicherheitshaft für die Dauer von längstens sechs Monaten ab Verhaftung an. Gestützt auf den Haftbefehl vom 24. März 2021 wurde der Beschuldigte am 25. März

2021 verhaftet und ins Untersuchungsgefängnis Olten verbracht (Akten Vorinstanz, pag. 288 ff.).

14. Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 26. März 2021 form- und fristgerecht die Berufung an (Akten Vorinstanz, pag. 303 ff.). Gleichentags liess der Beschuldigte den Beschluss vom 19. März 2021 betreffend die Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Akten Vorinstanz, pag. 308 ff.).

15. Mit Beschluss vom 13. April 2021 ordnete die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn die Entlassung des Beschuldigten aus der Sicherheitshaft an (Akten Vorinstanz, pag. 330 ff., Akten des Obergerichts des Kantons Solothurn [nachfolgend: Akten Obergericht], pag. 004 ff.).

16. Der Beschuldigte liess das Urteil der Vorinstanz mit Berufungserklärung vom 9. März 2022 anfechten. Im Hauptbegehren beantragt er die Aufhebung des Urteils der Vorinstanz verbunden mit der Rückweisung an die Vorinstanz zur erneuten Durchführung einer Hauptverhandlung in neuer Besetzung des Spruchkörpers. Als Eventualantrag wird das Urteil der Vorinstanz teilweise, d.h. betreffend die Dispositiv-Ziffern 3. (Schuld sprüche), 4. (Strafe), 9. (Entschädigung des vormaligen unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers) und 10. (Verfahrenskosten) angefochten. Er beantragt zusammengefasst einen vollumfänglichen Freispruch unter Kosten und Entschädigungsfolgen. Zudem beantragt er die Einholung eines «Ober-» bzw. Zweitgutachtens beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern (Akten Obergericht, pag. 012 ff.).

17. Mit Eingabe vom 4. April 2022 erklärte die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung betreffend die Dispositiv-Ziffern 2. (Freispruch), 4.a und 4.b (Strafzumessung) sowie 7. (Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände). Sie beantragt die Verurteilung des Beschuldigten wegen Urkundenfälschung, die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe und die Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Reisepasses des Beschuldigten sowie den Verbleib der übrigen sichergestellten Gegenstände als Beweismittel bei den Akten (Akten Obergericht, pag. 056 f.).

18. Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 wurde der Antrag des Beschuldigten auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung abgewiesen (Akten Obergericht, pag. 066 ff.).

19. Dagegen erhob der Beschuldigte mit Eingabe vom 8. Juni 2022 Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht (Akten Obergericht, pag. 075 ff.).

20. Mit Urteil vom 30. Juni 2023 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde des Beschuldigten nicht ein (Akten Obergericht, pag. 901 ff.).

21. Mit Eingabe vom 18. August 2023 reichte der Beschuldigte ein als aussagepsychologisches Gutachten bezeichnetes Privatgutachten betreffend die Aussagen des Geschädigten ein (Akten Obergericht, pag. 100 ff.).

22. Am 11. Januar 2024 fand eine Instruktionsverhandlung mit Einvernahme eines Zeugen statt (Akten Obergericht, pag. 137ff.).

23. Mit Verfügung vom 26. Januar 2024 wurde die Kantonspolizei Solothurn mit Nachforschungen beauftragt (Akten Obergericht, pag. 156 ff.). Mit Nachtragsrapport vom 6. Februar 2024 wurden die sich in der offiziellen Foto-Datenbank (IMS) der Polizei befindlichen Fotos der Verletzungen des Geschädigten eingereicht (Akten Obergericht,

pag. 161 f.).

24. Mit Verfügung vom 21. März 2024 wurde u.a. der Beweisantrag des Beschuldigten auf Einholung eines gerichtlichen Zweitgutachtens abgewiesen (Akten Obergericht, pag. 168f.).

25. Die auf den 13. Januar 2025 angesetzte Berufungsverhandlung wurde mit Verfügung vom 1. Juli 2024 auf begründetes Ersuchen der Verteidigung hin verschoben (Akten Obergericht, pag. 173 f., 193 f.)

26. Mit Verfügung vom

E. 11

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils wird der ordnungsgemäss vorgeladene Zeuge H. ____, [Adresse], zufolge unentschuldigtem Nichterscheinens an der Hauptverhandlung vom 15. März 2021 mit CH 600.00 gebüsst. Die Busse wird mit der Zeugenentschädigung in Höhe von CHF 19.40 verrechnet und beläuft sich somit auf CHF 580.60.

E. 12

Juli 2024 wurden die Parteien sowie die Sachverständigen und Zeugen rechtsgenügend zur neu angesetzten Berufungsverhandlung vorgeladen (Akten Obergericht, pag. 195).

27. Mit Verfügung vom 7. Februar 2025 wurden die von der Verteidigung mit Eingabe vom 29. Januar 2025 gestellten Beweisanträge abgewiesen (Akten Obergericht, pag. 250 f., pag. 306 ff.). Mit Verfügung vom 13. Februar 2025 wurden die am 12. Februar 2025 teilweise erneut gestellten Beweisanträge abgewiesen (Akten Obergericht, pag. 308 ff.).

28. Am 25./26. Februar 2025 fand die Verhandlung vor dem Berufungsgericht statt.

1. Per 1. Januar 2024 trat die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Kraft. Die Änderungen enthalten keine Regelung betreffend Übergangsrecht. Es stellt sich somit die Frage, welches Recht vorliegend anwendbar ist, da erstinstanzlich vor Inkrafttreten der Revision geurteilt wurde, das Berufungsurteil nun aber nach diesem ergeht.

Art. 448 StPO sieht vor, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, nach neuem Recht fortgeführt werden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes vorsehen (Abs. 1). Unter dem Abschnitt der Rechtsmittelverfahren hält Art. 453 Abs. 1 StPO fest, dass, sofern ein Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden ist, Rechtsmittel dagegen nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden, beurteilt werden.

2. Die Thematik des Übergangsrechts wurde in den parlamentarischen Beratungen nie diskutiert, daraus lassen sich damit keine Erkenntnisse ableiten. Der Basler Kommentar zur StPO hält zu Art. 448 folgendes fest: «Hinzuweisen ist darauf, dass in der vom Parlament am 17. Juni 2022 verabschiedeten Teilrevision der Strafprozessordnung keine von Art. 448 StPO abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind und die revidierten Bestimmungen der StPO demnach sofort in Kraft treten.»(Moritz Oehen, in: Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023 [nachfolgend: BSK StPO], Art. 448 StPO N 2). Diese Formulierung ist aber insofern unklar, als daraus nicht genau hervorgeht, ob das neue Recht generell zur Anwendung gelangt oder eben Art. 453 StPO als Ausnahme für Rechtsmittelverfahren Anwendung findet. Im Grundsatz richtig ist, dass Art. 448 StPO für alle hängigen Verfahren gilt und damit die

Revision sofort in Kraft tritt. Anderes sieht aber Art. 453 StPO für die Rechtsmittelverfahren vor. Es würde zu eng greifen, die Formulierung «bei Inkrafttreten dieses Gesetzes» so auszulegen, dass nur das damalige Inkrafttreten der neuen StPO im Jahr 2011 gemeint ist. Vielmehr kommen die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung beschlossen und nichts anderes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich neues Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht aber Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung gefällt wurde. Diese Auslegung verhindert unbefriedigende Ergebnisse in der Praxis: Um nur zwei Beispiele zu nennen, müsste in allen hängigen Berufungsverfahren die Privatklägerschaft mit URP nach Art. 136 Abs. 3 nStPO noch einen Antrag für URP stellen (soweit noch nicht geschehen), um die URP im Berufungsverfahren überhaupt zu erhalten. Oder der Beschuldigte würde benachteiligt, wenn ihm erstinstanzlich eine Entschädigung direkt zugesprochen wird und auf seine Berufung hin die Entschädigung dann nach Art. 429 Abs. 3 nStPO im Berufungsverfahren dem Verteidiger zugesprochen werden müsste. Fänden die neuen Bestimmungen auch für Rechtsmittelverfahren gegen erstinstanzliche Urteile vor dem Jahr 2024 Anwendung, würde dies bedeuten, dass bei teilweiser Anfechtung der rechtskräftige Teil des Urteils nach altem Recht ergeht, und der angefochtene nach neuem Recht. Es kann aber nicht sein, dass für ein Urteil (Art. 408 StPO) ein Teil nach altem und ein Teil nach neuem Prozessrecht gefällt wird. Diese Rechtsauffassung wird auch von früheren StPO-Revisionen gestützt: Mit der Änderung vom 28. September 2012 wurde mit Art. 456a StPO eine von den allgemeinen Regeln von Art. 448 StPO und der Ausnahme von Art. 453 StPO abweichende Regelung geschaffen, wonach das neue Recht in allen Verfahren gelte, somit auch für Rechtsmittelverfahren. Im Weiteren kann auch Art. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) herangezogen werden, dessen Formulierung in Abs. 1 «nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begeht» jeweils die entsprechende Änderung des Gesetzes meint.

3. Es hat demnach Folgendes zu gelten: Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach Art. 448 ff. StPO kommen als Übergangsbestimmungen zur Anwendung, wenn eine neue Änderung der StPO beschlossen und nichts Anderslautendes geregelt wird. Somit gilt grundsätzlich das neue Recht (Art. 448 Abs. 1 StPO), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Bei Rechtsmittelverfahren sieht Art. 453 StPO vor, dass grundsätzlich das alte Recht Anwendung findet, wenn der angefochtene Entscheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (der neuen Bestimmung) gefällt worden ist.

4. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies folglich, dass das alte Recht (vor dem 1. Januar 2024) zur Anwendung gelangt.

In formeller Hinsicht rügt die Verteidigung, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt. Sie begründet dies zusammengefasst damit, dass die Vorinstanz auf die Vorbringen im Plädoyer nicht eingegangen sei. Insbesondere seien die aufgezeigten Widersprüche in den Aussagen des Geschädigten unberücksichtigt und die Widersprüche der forensischen Untersuchung unbehandelt geblieben.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und

auf die sich ihr Entscheid stützt. Dabei genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Die Behörde muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung, jedem angerufenen Beweismittel und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinandersetzen und diese widerlegen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Die Vorinstanz war grundsätzlich nicht verpflichtet, zu jeder einzelnen Rüge Stellung zu nehmen. Sie würdigte die Aussagen des Geschädigten und des Beschuldigten ausführlich. Sie begründete die aus den Aussagen gezogenen Schlüsse verständlich. Entgegen den Vorbringen des Beschuldigten in der Berufungserklärung setzte sie sich auch mit dem rechtsmedizinischen Gutachten wie auch der am Fragebogen bei Körperverletzung geäusserten Kritik auseinander und begründete kurz, weshalb sie sich auf diese stützt. Wie dargelegt, war sie darüber hinaus nicht verpflichtet, sich mit Vorbringen auseinanderzusetzen, die ihres Erachtens offensichtlich nicht zutrafen oder die sie als nicht relevant erachtete. Insgesamt hat die Vorinstanz die Gründe, von denen sie sich in ihrem Entscheid hat leiten lassen, und die Beweismittel, auf die sie sich dabei stützt, hinreichend dargelegt. Dem Beschuldigten war es möglich, das Urteil in voller Kenntnis der Sache anzufechten. Der Beschuldigte liess denn auch eine zehenseitige Berufungserklärung einreichen, worin detailliert gerügt wird, welche Aspekte des erstinstanzlichen Urteils beanstandet werden. Folglich ist die Vorinstanz ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

Die im Berufungsverfahren zu behandelnden Vorhalte gemäss Anklageschrift lauten wie folgt:

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe sich der versuchten vorsätzlichen Tötung, evtl. der versuchten schweren Körperverletzung, subevtl. der vollendeten qualifizierten einfachen Körperverletzung mit einer Waffe, begangen am 24. Januar 2015, ca. 01:10 Uhr, in Olten, [Gasse], zum Nachteil von H.____ schuldig gemacht, indem der Beschuldigte vorsätzlich, d. h. wissentlich und willentlich, versucht habe, den Geschädigten bzw. das Opfer mittels einer Schussabgabe zu töten. Da der Erfolg ■ der Tod des Geschädigten ■ nicht eingetreten sei, sei es beim Versuch geblieben.

Konkret sei es zunächst zu einer verbalen (u. a. habe der Beschuldigte zum Opfer gesagt: «ich fickte dir deine Familie» worauf das Opfer zum Beschuldigten gesagt habe: «ich fickte deine») sowie tätlichen Auseinandersetzung (gegenseitiges Schubsen) zwischen dem Beschuldigten und J.____ einerseits und dem Opfer andererseits gekommen. Im Zuge dieser Auseinandersetzung habe der Beschuldigte das Opfer zu töten versucht, indem er sich hinter das Opfer begeben und eine Waffe, namentlich eine Pistole, (von hinten aus einer Entfernung von wenigen Metern) auf den Hinterkopf des Opfers gerichtet und in der Folge bewusst mindestens einen Schuss auf dieses abgefeuert habe. Das Opfer sei dabei vom Geschoss von hinten an der linken Kopfhälfte getroffen bzw. gestreift worden. Da das Opfer nicht verstorben sei, sei es bei einem Versuch geblieben. Durch das Zielen mit einer geladenen Waffe auf das Opfer und das anschliessende Abfeuern der Waffe habe der Beschuldigte den Tod des Opfers zumindest billigend in Kauf genommen. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte das Opfer am Kopf getroffen und verletzt habe, habe er zudem davon ausgehen müssen, dass dieses an den Folgen der Schussverletzung sterbe oder zumindest sterben könnte. Nach der Schussabgabe habe sich das Opfer zum Beschuldigten

hin umgedreht. Dabei habe der Beschuldigte seine Waffe in der rechten Hand gegen den Fussboden gerichtet gehabt, habe diese jedoch wieder angehoben und habe sie in Richtung Brustkorb des Opfers gerichtet, worauf dieses sich auf den Beschuldigten gestürzt und ihn am Oberkörper gepackt und zur Seite gestossen habe. Gleichzeitig sei das Opfer von J.____ mit weiteren Schlägen mittels Schlagstock traktiert worden. Als J.____ und der Beschuldigte die stark blutende Kopfverletzung des Opfers festgestellt hätten und dieses nun mittels Handzeichen signalisiert habe, dass es sich ergebe, sei der Beschuldigte in Richtung Eingang der [Bar] geflüchtet.

Aufgrund der Schussabgabe habe H.____ gemäss Arztbericht des Kantonsspital Olten eine scharf ausgestanzte, mehrere Zentimeter lange und max. einen halben Zentimeter tiefe Wunde mit entsprechendem halbkreisförmigem (rinnenförmigen) Substanzdefekt entlang der Schädelkalotte links erlitten und sei sieben Tage arbeitsunfähig gewesen.

Zum Eventual- und Subeventualantrag enthält die Anklageschrift folgende Ausführungen:

Der Beschuldigte habe eventualiter durch das Zielen mit einer geladenen Schusswaffe sowie das anschliessende Abfeuern eines Schusses auf das Opfer zumindest eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen. Da das Opfer in der Folge keine schwere Verletzung davongetragen habe, sei es bei einem Versuch geblieben.

Subeventualiter sei von einer einfachen Körperverletzung mit einer Waffe auszugehen. Der Beschuldigte habe das Opfer durch die Abgabe eines Schusses am Kopf verletzt.

2. Raufhandel (Art. 133 StGB), evtl. Angriff (Art. 134 StGB) ■ (AnklS. Ziff. 2)

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe sich des Raufhandels, evtl. des Angriffs, begangen am 24. Januar 2015, ca. 01:10 Uhr, in Olten, [Gasse], schuldig gemacht, indem er sich zusammen mit J.____ einerseits und H.____ andererseits bewusst an einem Raufhandel beteiligt habe, bei dem H.____ durch den Beschuldigten durch die vorsätzliche Abgabe eines Schusses am Kopf verletzt worden sei.

Zunächst sei es zu einer verbalen (u. a. habe der Beschuldigte zum Opfern gesagt: «ich ficke dir deine Familie» worauf der Opfer zum Beschuldigten gesagt habe: «ich ficke deine») sowie tätlichen Auseinandersetzung (gegenseitiges Schubsen) zwischen dem Beschuldigten und J.____ einerseits und dem Opfer andererseits gekommen. Im Zuge dieser Auseinandersetzung habe der Beschuldigte das Opfer zu töten versucht, indem er sich hinter es begeben und eine Waffe, namentlich eine Pistole, (von hinten aus einer Entfernung von wenigen Metern) auf den Hinterkopf des Opfers gerichtet und in der Folge bewusst mindestens einen Schuss auf dieses abgefeuert habe. Das Opfer sei dabei vom Geschoss von hinten an der linken Kopfhälfte getroffen bzw. gestreift worden. Im Laufe dieser Auseinandersetzung habe J.____ - unter Zuhilfenahme eines Schlagstockes ■ mehrfach auf das Opfer eingeschlagen.

Gemäss Arztbericht des Kantonsspitals Olten habe H.____ eine scharf ausgestanzte, mehrere Zentimeter lange und max. einen halben Zentimeter tiefe Wunde mit entsprechendem halbkreisförmigem (rinnenförmigem) Substanzdefekt entlang der Schädelkalotte links und aufgrund der Schläge verschiedene Blutergüsse am linken Oberarm, neben der linken Brustwarze, am Rücken rechtsseitig neben dem Schulterblatt sowie am linken Handballen erlitten. Zusätzlich habe er eine schräg über den Rücken verlaufende streifige Rötung erlitten. H.____ sei sieben Tage arbeitsunfähig gewesen.

Zum Eventual- und Subeventualantrag enthält die Anklageschrift folgende Ausführungen:

Sollte das urteilende Gericht zum Schluss kommen, dass sich H.____ nicht aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt habe, sei eventualiter ■ gestützt auf den vorerwähnten Sachverhalt - von einem Angriff nach Art. 134 StGB von A.A.____ und J.____ gegen H.____ auszugehen.

3. Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 StGB), evtl. Anstiftung zur Urkundenfälschung und Täuschungsgebrauch (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 24 Abs. 1 StGB und Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) ■ (AnklS. Ziff. 4)

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe sich der Urkundenfälschung, evtl. der Anstiftung zur Urkundenfälschung und des Täuschungsgebrauchs, begangen an einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt im Zeitraum vom 24. Januar 2015 (01:10 Uhr) bis 27. April 2015 (12:02 Uhr), an einem unbekanntem Ort, festgestellt am 16. Juni 2015, in Solothurn, Kriminaltechnischer Dienst der Polizei Kanton Solothurn, schuldig gemacht, indem er in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, in seinem Reisepass vorsätzlich einen Abdruck (Siegel) eines gefälschten albanischen Einreisestempels angebracht habe. Somit habe er das Datum seiner Einreise nach Durres, Albanien, absichtlich unrichtig beurkundet.

Konkret habe der Beschuldigte in seinem echten kosovarischen Reisepass, Nr. [], lautend auf A.A.____, geb. [], auf der Seite 28 ein Siegel eines gefälschten albanischen Einreisestempels angebracht. Den Stempel habe er dabei bewusst mit dem Einreisedatum «23.01.2015» und der Kontrollnummer «65» versehen. Bei dem vom Beschuldigten verwendeten Stempel handle es sich um eine Totalfälschung. Der Einreisestempel vom 23. Januar 2015 entspreche nicht der Standardgrösse und weise Detailungenauigkeiten auf. Weiter sei die Kontrollzahl «65» im Zusammenhang mit dem Datum vom 23. Januar 2015 falsch.

Mit dieser Fälschung habe sich der Beschuldigte einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen versucht, indem er gegenüber den Behörden ein falsches Einreisedatum ausgewiesen habe und ■ insbesondere die Strafverfolgungsbehörden ■ über den Umstand habe täuschen wollen, dass er sich am 24. Januar 2015 nicht in der Schweiz befunden habe, sondern vorgängig, d. h. vor dem massgeblichen Tatzeitpunkt der versuchten vorsätzlichen Tötung in Olten zum Nachteil von H.____, bereits über Durres nach Albanien eingereist sei.

Zum Eventualantrag enthält die Anklageschrift folgende Ausführungen:

Sollte das urteilende Gericht zum Schluss kommen, dass A.A.____ seinen kosovarischen Reisepass nicht selber mit einem Siegel eines gefälschten albanischen Einreisestempels versehen habe, so sei er wegen Anstiftung einer unbekanntem Täterschaft zur Urkundenfälschung und wegen des Täuschungsgebrauchs gegenüber den (Strafverfolgungs-)Behörden ins Recht zu fassen.

4. Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz durch Erwerb und Besitz einer Pistole ohne Ausnahmegewilligung sowie Tragen einer Pistole ohne Waffentragbewilligung sowie unberechtigter Besitz einer Alarmpistole (Art. 4 Abs. 1 lit. a und g, Art. 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Art. 33 Abs. 1 lit. a WG, Art. 12 Abs. 1 lit. d, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 WV) ■ (AnklS. Ziff. 5)

Dem Beschuldigten wird vorgehalten, er habe sich des Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen am 24. Januar 2015, in Olten, [Gasse], [Pub], schuldig gemacht, indem er als kosovarischer Staatsangehöriger vorsätzlich, d.h. wissentlich und willentlich, in der

Öffentlichkeit eine Pistole (Typ unbekannt) auf sich getragen habe, obwohl ihm als kosovarischer Staatsangehöriger der Erwerb, Besitz sowie das Tragen von Waffen verboten sei. Die Pistole habe er zuvor zu einem unbekanntem Zeitpunkt von einer unbekanntem Person erworben.

Weiter wird dem Beschuldigten vorgehalten, er habe sich des Vergehens gegen das Waffengesetz, begangen am 24. Januar 2015, in [Wohnadresse], schuldig gemacht, indem er als kosovarischer Staatsangehöriger vorsätzlich, d.h. wissentlich und willentlich, eine Alarmpistole (1 Pistole, schwarz, Marke Röhm, Serien-Nr. unbekannt mit Magazin [in welchem sich ein Projektil befunden habe]) erworben und besessen habe, obwohl ihm als kosovarischer Staatsangehöriger der Erwerb, Besitz sowie das Tragen von Waffen (vorliegend Alarmpistole, welche aufgrund ihres Aussehens mit einer echten Feuerwaffe verwechselt werden könne) verboten sei. Die Pistole habe er zuvor zu einem unbekanntem Zeitpunkt von einer unbekanntem Person erworben.

1. Vorbemerkungen

Nach Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht im Rechtsmittelverfahren für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Auf neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen, die erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, ist einzugehen. Vom Instrument der Verweisung ist zurückhaltend Gebrauch zu machen, da andernfalls bei der das Rechtsmittel ergreifenden Person der Eindruck entstehen kann, die Rechtsmittelinstanz setze sich mit ihren Vorbringen nicht auseinander (vgl. BSK StPO ■ Nils Stohner, Art. 82 StPO N 13). Bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen kommt ein Verweis nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich beipflichtet (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3, mit weiteren Hinweisen).

2. Allgemeines zur Beweiswürdigung

2.1 Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV (SR 101) und Art. 6 Ziff. 2 EMRK (SR 0.101) sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 31, E. 2c ff.; BGE 127 I 38, E. 2.) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat das Gericht auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

Eine Verurteilung darf somit nur erfolgen, wenn die Schuld des Verdächtigen mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Täter mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat. Voraussetzung dafür ist, dass der Richter einerseits persönlich von der Tatschuld überzeugt ist und andererseits die Beweise die Schuld des Verdächtigen in einer vernünftige Zweifel ausschliessenden Weise stützen. Der Richter hat demzufolge nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (BGE 115 IV 267, E. 1.).

2.2 Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht. Dabei kann sich der Richter auch auf Indizien stützen.

2.3 Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 23. Mai 2018 (BGE 144 IV 345) in grundlegender Weise mit dem Grundsatz «in dubio pro reo» im Zusammenhang mit Indizienbeweisen befasst und dabei u.a. folgendes erkannt:

Nach Art. 10 Abs. 3 StPO geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus, wenn unüberwindliche Zweifel daran bestehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat erfüllt sind. Diese Bestimmung operationalisiert den verfassungsmässigen Grundsatz der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo; Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie verbietet es, bei der rechtlichen Würdigung eines Straftatbestands von einem belastenden Sachverhalt auszugehen, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt somit nicht. Auf der anderen Seite kann auch keine absolute Gewissheit verlangt werden; abstrakte und theoretische Zweifel sind kaum je ganz auszuräumen (E.2.2.1 mit Hinweisen).

Auf die Frage, welche Beweismittel zu berücksichtigen und wie sie gegebenenfalls zu würdigen sind, findet der Grundsatz «in dubio pro reo» keine Anwendung. So stellt das Gericht bei sich widersprechenden Beweismitteln nicht unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis ab. Mit andern Worten enthält der Grundsatz keine Anweisung, welche Schlüsse aus den vorhandenen Beweismitteln zu ziehen sind. Die Beweiswürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung beherrscht: Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten. Dabei sind sie freilich nicht nur der

eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Der Beweiswürdigung voraus geht die Sammlung und Sichtung von (prozessual zulässigen) Beweismitteln, die zur Feststellung des tatbestandserheblichen Sachverhalts beitragen können. Das Beweismaterial wird zunächst auf seine grundsätzliche Eignung und Qualität hin beurteilt: Einerseits müssen die einzelnen Beweismittel ihrer Natur und ihrer Aussage nach tatsächlich zur Klärung der konkreten Tatfrage beitragen können (Beweiseignung). Andererseits muss ihr grundsätzlicher Beweiswert feststehen (z.B. anhand von Glaubhaftigkeitskriterien für Zeugenaussagen oder von methodischen Anforderungen an forensische Gutachten). Die anschliessende Beweiswürdigung betrifft die inhaltliche Auswertung der aufgenommenen Beweismittel. Diese erfolgt gegebenenfalls mithilfe von Richtlinien (z.B. Beweiswerthierarchie verschiedener Arten von Expertisen, aber nicht nach ergebnisbezogenen Beweisregeln oder -theorien). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es einen weiten Ermessensspielraum. Wenn zu einer entscheidungserheblichen Frage beispielsweise divergierende Gutachten vorliegen, so muss der Richter ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung prüfen, welcher Einschätzung er folgen will. Er darf nicht einfach der für den Beschuldigten günstigeren Expertise folgen (E. 2.2.3.1 mit Hinweisen).

Der In-dubio-Grundsatz wird erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind. Insoweit stellt er gerade keine Beweiswürdigungsregel dar. Im Falle einer uneinheitlichen, widersprüchlichen Beweislage muss das Gericht die einzelnen Gesichtspunkte gegeneinander abwägen und als Resultat dieses Vorgangs das Beweisergebnis feststellen. Dieses kann je nach Würdigung als gesichert erscheinen ■ sofern die Widersprüche bereinigt werden konnten ■ oder aber mit Unsicherheiten behaftet bleiben. Das Beweisergebnis kann aber auch deswegen zweifelhaft sein, weil es im Kontext der feststehenden Tatsachen verschiedene Deutungen zulässt und damit verschiedene Sachverhaltsalternativen in den Raum stellt. Zum Tragen kommt die In-dubio-Regel jetzt erst bei der Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung, das heisst beim auf die freie Würdigung der Beweismittel folgenden Schritt vom Beweisergebnis zur Feststellung derjenigen Tatsachen, aus denen sich das Tatsachenfundament eines Schuldspruchs zusammensetzt (E. 2.2.3.2 mit Hinweisen).

Eine tatbestandsmässige, zum Schuldspruch beitragende Tatsache ist rechtserheblich festgestellt, sobald das Gericht erkennt, dass die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Die freie Beweiswürdigung ermächtigt den Richter schon bei vernünftig scheinenden Zweifeln an der Schuld des Angeklagten, diesen freizusprechen. Mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel muss ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts umgekehrt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Angeklagten zur Last gelegt werden kann. Die In-dubio-Regel ist mithin eine Anforderung zum Beweismass. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich. Das Sachgericht verletzt diese bundesrechtliche Entscheidungsregel, wenn es verurteilt, obwohl sich aus dem Urteil ergibt, dass erhebliche Zweifel an der Schuld des Angeklagten fortbestanden. In dieser Konstellation überprüft das Bundesgericht frei, ob die Entscheidungsregel eingehalten ist. Dies gilt an sich auch für den Fall, dass das Gericht ■ in Anbetracht des Ergebnisses einer

willkürfreien Beweiswürdigung ■ nicht gezweifelt hat, obwohl es dies aus objektiver Sicht hätte tun müssen. Zu einer Verletzung des In-dubio-Grundsatzes führen aber nur Zweifel, die offensichtlich erheblich sind (E. 2.2.3.3 mit Hinweisen).

Indizien (Anzeichen) sind Hilfsstatsachen, die, wenn selber bewiesen, auf eine andere, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache schliessen lassen. Der erfolgreiche Indizienbeweis begründet eine der Lebenserfahrung entsprechende Vermutung, dass die nicht bewiesene Tatsache gegeben ist. Für sich allein betrachtet deuten Indizien jeweils nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache hin. Auf das einzelne Indiz ist der In-dubio-Grundsatz denn auch nicht anwendbar. Gemeinsam ■ einander ergänzend und verstärkend ■ können Indizien aber zum Schluss führen, dass die rechtserhebliche Tatsache nach der allgemeinen Lebenserfahrung gegeben sein muss. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt (E. 2.2.3.4 mit Hinweisen).

Ein im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO relevanter Zweifel kann sich nicht nur aus dem Ergebnis der Beweiswürdigung bezüglich des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Lebenssachverhalts ergeben. Das Beweisergebnis kann auch darum zweifelhaft sein, weil es durch ernsthaft in Betracht fallende Sachverhaltsalternativen relativiert wird. Zu einer hinreichenden Gewissheit über das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals führen nur sinnfällige Indizien. Der betreffende Umstand muss im gegebenen Kontext unzweideutig zur sachverhaltlichen Begründung des zu prüfenden Tatbestandsmerkmals beitragen. Dies trifft nicht zu, wenn ein Umstand als ambivalent erscheint, weil er mehrere Lesarten zulässt, also ebenso gut auch zu einem alternativen Szenario passt. Indizien können auch positiv auf eine ganz bestimmte alternative Hypothese hindeuten oder die Ausgangsthese eines tatbestandsmässigen Sachverhalts zugunsten eines nicht näher bestimmbar Alternativsachverhalts zurückdrängen. Die Unschuldsvermutung ist verletzt, wenn der Grad an Wahrscheinlichkeit, mit welcher ein (inhaltlich oder auch nur seinem Bestand nach umschriebenes) Alternativszenario zutrifft, verkannt oder ein solches gar nicht erst in Betracht gezogen wird (E. 2.2.3.5 mit Hinweisen).

Indizien sind oft nicht von vornherein einschlägig, weil sie nicht ausschliesslich auf ein bestimmtes Szenario hindeuten. Es gilt, die Indizien daraufhin zu überprüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können. Die In-dubio-Regel weist den Rechtsanwender an, ernsthaften Anhaltspunkten für alternative Sachverhalte nachzugehen und zu prüfen, ob sich daraus allenfalls ein unüberwindlicher Zweifel ergibt, der es verbietet, den tatbestandsmässigen Sachverhalt anzunehmen. Sie übernimmt im Übrigen auch die Funktion eines Korrektivs hinsichtlich des rechtstatsächlichen Phänomens, dass die Anklagebehörde mit Blick auf die am Anfang der Untersuchung stehende Schuldhypothese sowie den im Untersuchungsverfahren geltenden Grundsatz in dubio pro duriore geneigt sein kann, belastende Tatsachen stärker zu gewichten als entlastende, und die Gerichte anschliessend aus entscheidungspsychologischen Gründen dazu tendieren, Informationen, welche die Anklage bestätigen, zu überschätzen und gegen die Schuldhypothese sprechende Informationen zu unterschätzen (E. 2.2.3.6 mit Hinweisen).

Ist die Indizienlage widersprüchlich oder ambivalent, so muss somit (gegebenenfalls auf erweiterter Beweisgrundlage) geprüft werden, ob die alternative Hypothese genügend greifbar ist, um nachhaltige Zweifel an der Bestandeskraft der tatbestandsmässigen Variante zu wecken (E. 2.2.3.7 mit Hinweisen).

2.4 Bei der Prüfung des Wahrheitsgehalts der Aussagen von Zeugen bzw. Opfern hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt. Die Aussage ist auf Glaubhaftigkeitsmerkmale bzw. Lügensignale hin zu analysieren, dies unter Berücksichtigung der Umstände, insbesondere der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage der aussagenden Person. Die Aussage ist gestützt auf eine Vielzahl von inhaltlichen Realkennzeichen zu beurteilen, wobei zwischen inhaltlichen Merkmalen (Aussagedetails, Individualität, Verflechtung), strukturellen Merkmalen (Strukturgleichheit, Nichtsteuerung, Widerspruchsfreiheit bzw. Homogenität) sowie Wiederholungsmerkmalen (Konstanz, Erweiterung) unterschieden wird. Das Vorliegen von Realitätskriterien bedeutet, dass die betreffende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit über erlebnisfundierte Geschehnisse berichtet. Zwar besitzt jedes Realitätskriterium für sich allein betrachtet meist nur eine geringe Validität, die Gesamtschau aller Indikatoren kann jedoch einen wesentlich höheren Indizwert für die Glaubhaftigkeit der Aussage haben, wobei sie in der Regel in solchen mit realem Erlebnishintergrund signifikanter und ausgeprägter vorkommen als in solchen ohne. Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst, wenn sich diese Annahme (Nullhypothese) aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklichen Erleben entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33, E. 4.3). Weiter hat das Bundesgericht verschiedentlich ausgeführt, dass die Prüfung der Glaubhaftigkeit von Aussagen primär Sache des Gerichts ist. Auf Begutachtungen sei nur bei besonderen Umständen zurückzugreifen (vgl. u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_165/2009 E. 2.5).

Zu berücksichtigen ist, dass eine beschuldigte Person im Gegensatz zu einem Zeugen/einer Zeugin bzw. einem Opfer im Regelfall nicht eine Geschichte erzählt, die sich unter Berücksichtigung der Aussageentstehung und -entwicklung anhand der Aussagequalität auf ihren Realitätsbezug überprüfen lässt. Eine beschuldigte Person ist aufgefordert, eine bestehende Geschichte zu bestätigen oder zu verneinen. Die Realkennzeichenanalyse ist damit bei beschuldigten Personen in aller Regel kein taugliches Mittel der Glaubhaftigkeitsbeurteilung. In der Aussagepsychologie wurden dennoch verschiedene Erkenntnisse zum Aussageverhalten schuldiger und unschuldiger Personen gewonnen (vgl. Daphna Tavor, Aussagepsychologie zur Beurteilung der Aussagen des Angeklagten, Referat im Seminar «Zwischen Wahrheit und Lüge», durchgeführt am 22. und 23.6.2015 vom Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie):

Im Bereich rechtfertigender Tatsachen trifft den Beschuldigten eine gewisse Beweislast. Seine Behauptungen müssen plausibel sein; es muss ihnen eine gewisse Überzeugungskraft zukommen. Zumindest bedarf die Behauptung des Beschuldigten gewisser Anhaltspunkte, sei es in Form konkreter Indizien oder einer natürlichen Vermutung für seine Darstellung, damit sie als Entlastungstatsache dem Urteil zugrunde gelegt wird. Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, welche der Beschuldigte geben können müsste, dies jedoch nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstandes der Schluss gezogen werden, es gebe keine mögliche Erklärung und er sei schuldig. Nichts Anderes kann gelten, wenn er zwar eine Erklärung gibt, diese aber unglaubhaft oder gar widerlegt ist. Der Grundsatz «in dubio pro reo» zwingt somit nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung

braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Urteile des BGer 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6 und 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1).

3. Aufgefundene Tatortsituation

Gemäss Feststellungsbericht der Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend Polizei) vom 24. Januar 2015 herrschte beim Eintreffen der Polizei an der [Gasse] ein grösseres Durcheinander. Es hätten diverse Personen auf dem Trottoir vor dem [Restaurant] sowie vor dem [Hotel] festgestellt werden können. Vor dem [Restaurant] habe eine Frau der Polizei zugeschrien, dass beim [Weg] eine Person angeschossen worden sei und blute. In der Folge habe dort der Geschädigte, mit nacktem Oberkörper und voller Blut, stehend angetroffen werden können. Der Geschädigte sei sehr aufgebracht gewesen, habe herumgeschrien und sei offensichtlich aggressiv gewesen. Eine zweite männliche Person habe dem Geschädigten ein T-Shirt auf die Wunde am Kopf gehalten. Der Geschädigte habe, noch einmal auf den Tatort angesprochen, erklärt, dass er in der [Bar] gewesen sei, es sich beim Täter um den Chef der Bar handle, angeblich ein Albaner, und er draussen angeschossen worden sei. Zwei Polizisten seien in der Folge beim Geschädigten geblieben, während durch die restlichen Patrouillen versucht worden sei, den Tatort zu verifizieren. Dann sei der Haupteingang des [Hotel] beobachtet worden. Diverse Personen seien ein- und ausgegangen. Der hintere Eingang (Terrasse [Pub]) habe in der ersten Phase nicht gesichert werden können. In der Zwischenzeit seien zwei Polizisten von einem Taxi-Chauffeur angesprochen worden. Dieser habe erklärt, er habe angerufen. Er habe eine Person an der [Gasse] abholen müssen und, als er am Warten gewesen sei, habe er plötzlich gehört, dass hinter ihm geschossen worden sei. Einen Täter habe er jedoch nicht sehen können. Er habe erklärt, es sei vor dem Haupteingang zum [Hotel] geschossen worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich diverse Personen vor dem Eingang zum Hotel befunden. Während der ganzen Zeit hätten sich Personen von der [Gasse] in diverse Richtungen entfernt. Erst nach den ersten Massnahmen habe eine Aussensicherung aufgestellt werden können. Diverse Personalien seien erhoben worden. Während der ganzen Zeit hätten keine Personen getroffen werden können, welche zum Hergang Angaben hätten machen können (Akten Stawa, pag. 078 f.).

Zwischenzeitlich wurde der Geschädigte durch den Rettungsdienst in Begleitung eines Polizeibeamten ins Kantonsspital Olten verbracht.

4. Verletzungsbild und -ursache

Der Beschuldigte lässt bestreiten, dass es sich bei der Verletzung des Geschädigten um eine Schussverletzung handelt. Er beanstandet die Arztberichte und das erstellte Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Basel (nachfolgend: IRM), macht geltend, diese unterlägen wegen der Annahme einer Schussverletzung einem «confirmation bias» und reichte ein Privatgutachten zu den Akten. Der Beschuldigte rügt, die Vorinstanz habe sich in ihrem Urteil bezüglich der rechtsmedizinischen Fragen in keiner Weise mit den Widersprüchen betreffend die Kopfwunde auseinandergesetzt.

4.1 Fotos

In den Vorakten befanden sich neben den Verletzungen am Körper des Geschädigten einzig Fotos der versorgten Kopfwunde des Geschädigten (Akten Stawa, pag. 212 f.).

Anlässlich der am 11. Januar 2024 durchgeführten Instruktionsverhandlung erklärte Dr. med. K.____, er müsse im Zeitpunkt, als er den Fragebogen bei Körperverletzung (vgl. Akten Stawa, pag. 083 f.) ausgefüllt habe, ein Foto mit der frischen, unversorgten Wunde, welche von der Polizei gemacht worden sei, vor sich gehabt haben, ansonsten er es nicht so hätte beschreiben können, wie es im Fragebogen stehe. Aufgrund dieser Aussage ersuchte das Berufungsgericht die Polizei um Zusendung sämtlicher verfügbaren Fotos betreffend den vorliegenden Fall (Akten Obergericht, pag. 137 ff).

Mit Nachtragsrapport vom 6. Februar 2024 wurden sämtliche sich in der offiziellen Foto-Datenbank (IMS) der Polizei befindlichen Fotos zum vorliegenden Verfahren eingereicht (Akten Obergericht, pag. 161 ff.). Darunter befinden sich neben den vom Kriminaltechnischen Dienst der Polizei am 25. Januar 2015 angefertigten Fotos der versorgten Wunde auch noch nicht aktenkundige Fotos der unversorgten Kopfwunde des Geschädigten. Den Metadaten der Fotodateien lässt sich entnehmen, dass diese Fotos am 24. Januar 2015 frühmorgens erstellt wurden.

Im Spitalbericht wurde auf dem Blatt «Notfallbehandlung» vermerkt: «Die Wunde wurde fotodokumentiert» (Akten Stawa, pag. 227.5 f.). Dieses wurde «Erstellt von E.____» und «Gedruckt am 24.01.2015 04:39». Auch aufgrund des Erstellungsdatums der Fotos gemäss Metadaten, der Lokalisierung der Kopfverletzung, und der übereinstimmenden Tätowierungen des Verletzten ist zweifelsfrei erstellt, dass die Aufnahmen den Geschädigte H.____ und dessen unversorgte Kopfwunde zeigen, was auch seitens der Verteidigung nicht bestritten wird.

4.2 Arztberichte

In den Akten befinden sich diverse Arztberichte, darunter das Einsatzprotokoll des Rettungsdienstes, worin festgehalten ist, dass der Patient bei einer Auseinandersetzung in einen Schusswechsel geraten sei und laut dessen Aussage gezielt auf ihn geschossen worden sei. Es seien zwei Schüsse abgegeben worden. Weiter ist festgehalten, dass der Patient nur eine RQW (Rissquetschwunde) am Hinterkopf / an der Seite habe, und keine Eintritts- oder Austrittsstelle ersichtlich sei. Die Verdachtsdiagnose lautete: «RQW Kopf nach Streifschuss» (Akten Stawa, pag. 227.42).

Im Schockraumprotokoll, welches als behandelnden Arzt Dr. med. D.____ bezeichnet, wird ein Streifschuss am Kopf erwähnt. Zudem ist eine arterielle Blutung dokumentiert. Die Verlegung auf die Station erfolgte erst nach 04:00 Uhr (konkret 04:40 Uhr; Akten Stawa, pag. 227.43 ff.).

4.2.1 Spitalbericht (Akten Stawa, 227.24 ff. sowie 227.5 f.)

Im Spitalbericht wurde als Hauptdiagnose Folgendes vermerkt:

«1. RQW Kalotte temporal links bei Streifschuss

- Konventionelles Rx; kein Projektivl, keine Fx erkennbar»

Die Anamnese lautet wie folgt:

«Im Ausgang in Olten ([Bar]) Auseinandersetzung, habe Kollege verteidigen wollen. Sei dann am Kopf angeschossen worden. Nun habe er Schmerzen im Bereich der linken Kalotte, sonst keine weiteren Beschwerden. Er sei ansonste[n] gesund, keine Medis. keine Drogeneinnahme. Etwas Alkoh[o]l habe er getrunken.»

Zudem sind darin die Angaben gemäss Ambulanzbericht wiedergegeben.

Unter dem Status ist aufgeführt:

«Kreislaufstabil, GCS 15. RQW ca. 3 cm Kalotte temporal links, leicht klaffen, im Verlauf arterielle Blutung, durch Sondierung kein Vd auf Fraktur. Pupillen isokor, FNV zielsicher bds, Hirnnerven intakt, intakte Sensomotorik der oberen und unteren Extremität. Im Bodyche[c]k keine Hinweise auf weitere Verletzung als RQW temporal, kardiopulmonal kompensiert.»

4.2.2 Amteiarztlicher Untersuchungsbericht (Akten Stawa, pag. 082)

Der Amteiarzt hielt in seinem Untersuchungsbericht vom 25. Januar 2015 Folgendes fest:

«Es findet sich am Kopf seitlich links eine ca. 4 cm, mit 6 Einzelknopfnähten versorgte Rissquetschwunde, möglicherweise von einem Streifschuss herrührend.

Daneben verschiedene frische Blutergüsse am linken Oberarm, neben der linken Brustwarze, am Rücken rechtsseitig neben dem Schulterblatt, sowie am linken Handballen. Diese dürften durch direkte Schläge verursacht worden sein.

Zusätzlich streifige Rötung schräg über den Rücken verlaufend, könnte von einem Peitschenschlag herrühren.»

4.2.3 Fragebogen bei Körperverletzung (Akten Stawa, pag. 083 f.)

Gemäss Journal der Staatsanwaltschaft wurde am 25. Januar 2015 ein Arztbericht betreffend die Verletzungen des Geschädigten eingeholt (Akten Stawa, pag. 515.3). Am 27. Januar 2015 ist vermerkt, dass Dr. K.____ den Fragebogen und Fotos der Verletzungen per Mail wünschte. Als Ärzte des undatierten Fragebogens sind Dr. K.____ und Dr. D.____ aufgeführt. Als Datum der Untersuchung sind der 24. Januar 2015 resp. «Aktenkonsilium» vermerkt. Unterschrieben wurde der Fragebogen von Dr. K.____. Die Fragen, ob gesagt werden könne, durch was die Kopfverletzung, welche mit mehreren Stichen hatte genäht werden müssen, verursacht worden sei und ob die festgestellte Verletzung mit einer Schussverletzung (Streifschuss) vereinbar sei, wurden wie folgt beantwortet:

«Die Verletzung ist mit einem Streifschuss vereinbar:

Scharf ausgestanzte mehrere Zentimeter lange und max. einen halben Zentimeter tiefe Wunde mit entsprechendem halbkreisförmigem (rinnenförmigen) Substanzdefekt entlang der Schädelkalotte links

Verschmutzungen oder Schmauchspuren konnten wir nicht feststellen

keine Quetschungen oder Einrisse

Die anderen kleinen oberflächlichen Verletzungen könnten durchaus von einer Stahlrute stammen (gemäss Angaben des Pat. beim Abwehren mit der Hand)»

Dr. K.____ bestätigte anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Januar 2024 (Akten Obergericht, pag. 140 ff.), dass er den Fragebogen selbst ausgefüllt habe. Er müsse damals ein Foto mit der frischen, unversorgten Wunde, welches von der Polizei gemacht worden sei, vor sich gehabt haben, ansonsten er es nicht so hätte beschreiben können, wie es im Fragebogen stehe.

4.2.4 Einvernahme der behandelnden Ärzte

Dr. D.____ führte vor dem Berufungsgericht aus, sich an die Behandlung des Patienten bzw. dessen Verletzung erinnern zu können. Als Teamleiter habe er die Befunde angeschaut und Anweisungen gegeben. Er habe die Wunde selber gesehen. Er könne sich nicht erinnern, am Verfassen des Fragebogens bzw. an der Wundumschreibung beteiligt gewesen zu sein. Er nehme an, Dr. K.____ habe mit ihm Rücksprache genommen, wenn er so einen Bogen verfasse und selber nicht vor Ort gewesen sei. Man sehe auf den Fotos der (unversorgten) Wunde gut, dass es einen Substanzdefekt gäbe. Er habe schon mehrere Schusswunden gesehen, wahrscheinlich häufiger Durchschüsse. Es sei eine sehr ungewöhnliche Verletzung, die man sonst im Alltag nie sehe, also so eine rinnenförmige halbkreisförmige Ausstanzung vom Gewebe. Die Beschreibung der Wunde im Fragebogen für Körperverletzung hätte genau so von ihm stammen können. Es sei eine sehr gute Beschreibung. Schussverletzungen seien Teil der Ausbildung. Es gäbe rechtsmedizinische Vorlesungen, bei welchen man insbesondere auch Schussverletzungen anschau. Auf die Frage, ob er je davon ausgegangen sei, dass die Wunde durch einen Schlag auf den Kopf (mit einem Schlagstock) hätte entstanden sein können, führte Dr. D.____ aus, danach habe es nicht ausgesehen. Ein Schlagstock führe zu einer Rissquetschwunde, die eindeutige Zeichen einer Rissquetschwunde hätten. Diese Wunde sei scharf ausgestanzt und scharf begrenzt gewesen. So eine Rissquetschwunde hätte er noch nie gesehen.

Auch Dr. E.____, welcher die Kopfwunde im Schockraum gesäubert und genäht hatte, bestätigte gegenüber dem Berufungsgericht, dass die Wundbeschreibung im Fragebogen von ihm hätte stammen können. Es seien Begriffe, die man als normaler Mediziner kenne und im Studium lerne. Er wisse nicht, wer das geschrieben habe und was er selber im Bericht geschrieben habe. Er sei zwei Monate auf der Rechtsmedizin als Unterassistent gewesen. Falls er das geschrieben habe, könne es sein, dass etwas von ihm reingeflossen sei. Er glaube, er habe vorher nie einen Streifschuss gesehen. Auf die Frage, ob er den Unterschied zwischen einer Rissquetschwunde und einem Streifschuss angeben könne, führte Dr. E.____ aus, bei einer Quetsch-Risswunde würde zuerst gequetscht, dann auseinandergezogen. Die Wunden seien häufig nicht schön begrenzt, sondern zerfranst und wellig. Wenn es scharf ausgestanzt sei, also bei einem Streifschuss, sei es mehr wie eine Autobahn, also links und rechts begrenzt. Eine schöne Quetsch-Risswunde sei wüst und man habe häufig Mühe, zu nähen. Es sei ein Durcheinander in der Wunde.

4.3 Gutachten

4.3.1 Gutachten IRM Basel (Akten Stawa, pag. 227.46 ff.)

Die Vorinstanz hat das Gutachten des IRM Basel vom 16. April 2018 korrekt wiedergegeben (Urteil Vorinstanz, S. 9 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

Gestützt auf die damalige Aktenlage gelangten die Gutachter Dr. med. C.____ und Dr. med. B.____ des IRM Basel zusammengefasst zum Schluss, dass es sich bei der erlittenen Verletzung des Geschädigten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um eine Schussverletzung handle, wobei als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Quetsch-Risswunde der beschriebene Substanzdefekt anzusehen sei. Der fehlende Schürfsaum am beurteilbaren vorderen Wundwinkel spreche für eine Schussrichtung von hinten nach vorn, d.h. dass sich der Schütze hinter dem Opfer befunden haben müsse.

4.3.2 Privatgutachten Dr. med. F.____ (Akten Vorinstanz, pag. 039 ff.)

Das von der Verteidigung in Auftrag gegebene Privatgutachten von Prof. em. Dr. med. F.____ vom 22. Oktober 2019 gelangte gestützt auf die Vorakten, d.h. ohne Sichtung der neuen Fotos der unversorgten Wunde am Kopf, zum Schluss, dass eine Unterscheidung zwischen einer Schlagverletzung und einer Verletzung durch einen Streifschuss nicht möglich sei. Dr. F.____ bestätigte im Privatgutachten, er könne sowohl einen Streifschuss als auch eine stumpfe Gewalteinwirkung weder belegen noch ausschliessen. Der Bericht des Amteiarztes sei forensisch nicht verwertbar. Den Angaben im von Dr. K.____ unterschriebenen Fragebogen bei Körperverletzung sei mit erheblicher Skepsis zu begegnen.

4.3.3Rechtsmedizinische Stellungnahme des IRM Basel zum Privatgutachten (Akten Vorinstanz, pag. 085 ff.)

Mit rechtsmedizinischer Stellungnahme vom 9. März 2020 äusserten sich die Sachverständigen zum Privatgutachten. Sie führen aus, die Wundbeschreibung im Fragebogen bei Körperverletzung beschreibe den «(rinnenförmigen) Substanzdefekt entlang der Schädelkalotte», d.h. am Schädeldach verlaufend. Damit könne es kein oberflächlicher Streifschuss sein wie in den vom Privatgutachter aufgezeigten Beispielen, da dies nur die Haut betreffen würde. Bei einem «Streifschuss» mit Kontakt zum Schädeldach dürfte es sich somit viel eher um einen tangentialen Durschuss gehandelt haben. Das Fehlen eines Schürfsaums am Wundrand der chirurgisch versorgten Wunde erlaube keine Rückschlüsse auf den Zustand der Wunde vor der Wundversorgung.

Das Fehlen von Schmauchspuren spreche weder für noch gegen eine Schussabgabe. Wie im rechtsmedizinischen Gutachten des IRM Basel bereits ausgeführt worden sei, komme es bei einem sogenannten Fernschuss, einer Schussabgabe aus einer Distanz von mehreren Metern, im Regelfall nicht zur Beschmauchung des getroffenen Opfers. Dies werde auch im Privatgutachten so festgestellt. Wenn nun bei einer Nachuntersuchung doch noch Schmauchspuren festgestellt worden seien, dann könne dies als zusätzliches Indiz für eine Schussabgabe in der Nähe des Geschädigten gewertet werden. Rückschlüsse auf die einzelne Wunde könnten daraus nicht gezogen werden. Schmauchspuren könnten entgegen dem Privatgutachten nicht nur im Wundbereich selbst sein, sondern die Verteilfläche werde mit zunehmender Schussentfernung immer grösser. Die Verteilung sei im Einzelfall abhängig von der Waffe, der Munition und den Umgebungsbedingungen.

Im Anschluss an diese Ausführungen nehmen die Gutachter zu jedem einzelnen vom Privatgutachter kritisierten Punkt an ihrem Gutachten Stellung und begründen ausführlich, weshalb sie zu ihren Schlussfolgerungen gelangten und die Kritik als unbegründet erachten. Darauf kann verwiesen werden.

4.3.4Replik des Privatgutachters (Akten Vorinstanz, pag. 096 ff.)

Mit Replik vom 23. März 2020 äusserte sich der Privatgutachter zur Stellungnahme der Sachverständigen des IRM Basel. Er bestätigt seine im Privatgutachten geäusserte, abweichende Meinung und stellt mehrere Fragen.

4.3.5Aussagen der Gutachter anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung

Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung bestätigten die Gutachter die Korrektheit ihres Gutachtens.

4.3.6Aussagen der Gutachter anlässlich der Berufungsverhandlung

Den Gutachtern wurden die neu zu den Akten genommenen Fotos der unversorgten Wunde vorgängig zugesandt. Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserten sie sich wie folgt:

Gemäss dem Gutachter Dr. med. B.____ könne die unversorgte Wunde anhand der Fotos zumindest teilweise eingeschätzt werden. Die Abbildungen seien nicht besonders schön, weil noch sehr viel Blut drauf sei. Man sehe aber die Form der Wunde und die sehe anders aus als bei einer üblichen Quetsch-Risswunde. An der Wunde würden die zwei parallelen Wundränder auffallen, die praktisch einen gleichbleibenden Abstand voneinander hätten, was sich mit den Aussagen der (eilvernommenen) Chirurgen betreffend den rinnenförmigen Substanzdefekt decke. Der Wundrand selber sei etwas unregelmässig gestaltet, leicht fransig verändert und der in diesem Fall nach vorne weisende Wundwinkel sei eben nicht spitz zulaufend, sondern abgerundet. Für eine Quetsch-Risswunde wäre dies ungewöhnlich. Übliche Quetsch-Risswunden seien meist unregelmässig, hätten Ausläufer an der Seite und seien meist spitz zulaufend, weil sie aufgerissen seien und das komme irgendwann zusammen. Auch mit dem auf dem Bild angedeuteten Substanzdefekt könne man durchaus schliessen, dass es sich um einen Streifschuss handle, da hierfür mehr Merkmale sprächen als für eine Quetsch-Risswunde durch eine Stahlrute. Die Haut ausserhalb der Wunde sei bis auf die Blutantragungen augenscheinlich unverletzt. Es gäbe dort keine Schürfungen oder Unterblutungen. Würde mit einem Gegenstand auf den Kopf geschlagen, gäbe es erstmal eine Quetschung. Diese würde sich in einer Unterblutung und letztlich Schwellung der Wunde ausserhalb des unmittelbaren Defektbereichs zeigen, was hier nicht der Fall sei. Nachdem, was er heute von den Chirurgen gehört habe, welche den Befund nochmals bestätigt hätten, zuzüglich der neuen Fotos von der unbehandelten Wunde, könne er seine Einschätzung, dass es eher eine Schussverletzung als eine Verletzung durch einen Schlagstock sei, heute noch verstärken. Mit den heute gehörten Anknüpfungstatsachen sei die Wahrscheinlichkeit, welche für die Schussverletzung spreche, eigentlich noch viel grösser, weil eben die Wunde ■ und das sei für ihn eine massgebliche Aussage von Dr. D.____ gewesen ■ eine ungewöhnliche Verletzung gewesen sei, wohingegen dieser Verletzungen durch Schläge jeden Tag sähe. Dass Dr. D.____ sich so explizit an die für ihn doch sehr ungewöhnliche Verletzung habe erinnern können, spreche sehr dafür, dass es so gewesen sei.

Bezüglich der Schmauchbestandteile hänge von der Schussentfernung ab, wieviel Schmauch bis in den Wundbereich komme. Es sei aber auch abhängig von der Waffe, der Munition und dem Umstand, wie oft mit der Waffe schon geschossen worden sei. Beim ersten Schuss einer sauber geputzten Waffe fänden sich auf dem Projektil bestenfalls ein paar Waffenölbestandteile, vielleicht ein klein bisschen Schmauch. Bei jedem weiteren Schuss, der abgegeben würde, würden Schmauchbestandteile im Innern der Waffe abgelagert, weshalb jedes zusätzliche Geschoss, welches aus der gleichen Waffe nacheinander abgegeben werde, mehr Dreck auf sich kleben und damit mehr Möglichkeiten habe, diese Verschmutzung an der Wunde zu hinterlassen.

Auch die Sachverständige Dr. med. C.____ hielt die Qualität der neu eingereichten Fotodokumentation weiterhin für mangelhaft. Die Wundbeurteilung würde durch die blutigen Antragungen auf der Wunde, in der Wundumgebung, auf Wundwinkeln und an der behaarten Kopfhaut sehr stark eingeschränkt. Auffällig sei die vollständige Schürfung am oberen Wundrand, welcher dem Pflaster nahe sei. Das sehe aber weder verfetzt noch gefranst aus, sondern wirke relativ glatt. Für den unteren Wundrand könne man das nur dort sicher annehmen, wo der Wundwinkel sei, weil danach sowohl Haare als auch Blut im Bild

seien. Unter der Annahme, dass der Wundrand dort genau so gestalten sei, würde sie nach wie vor zum Schluss kommen, dass es kein typischer Befund einer stumpfen Gewalt sei. Die Beurteilung beeinträchtigt, dass man den Wundgrund nicht beurteilen könne, wo man nach Gewebebrücken schauen würde. Bei einem Streifschuss würden keine solchen erwartet, da diese vom Projektil mitgenommen würden. Auffällig sei, dass das Blut wie in einer Rinne stehe, was einfach der Moment des Fotos oder der Gesamtbefund sein könne, also dass es tatsächlich so eine rinnenartige Beschaffenheit habe, in der das Blut stehe. Ihres Erachtens veränderten die neuen Fotos die Einschätzung aber weniger als die Aussagen der behandelnden Ärzte. Die Beschreibung der Kopfwunde im Fragebogen für Körperverletzungen sei sehr gut. Wenn sie dies mit den heutigen Aussagen der beiden Ärzte zusammenführe, fusse diese darauf, dass die Verletzung gemäss den Aussagen von Dr. D. ___ anders gewesen sei als alles andere, was er regelmässig im Alltag sehe. Quetsch-Risswunden würden Chirurgen regelmässig sehen. Also sei dort eine Abweichung aufgefallen, was dazu führen könne, dass man genauer hinschaue und bewusster wahrnehme. Aufgrund der heutigen Aussagen der Ärzte zusammen mit dem (neuen) Foto bleibe sie bei ihrer Einschätzung, dass es ein Streifschuss sei. Bei einer stumpfen Gewalteinwirkung würde, abhängig davon, wie die Schlagrute beschaffen sei, ein stumpfer Befund erwartet mit primären Quetschungen, welche mit Unterblutungen einhergingen, weil dort das Weichteilgewebe gequetscht und geschädigt werde und es zu Blutungen im Gewebe komme. Nachfolgend reagiere das Gewebe zumindest mit einer Wassereinlagerung auf die Verletzung, was als Schwellung wahrgenommen werde. Es gehe relativ zügig, dass sich das gerade am Kopf optisch erkennbar entwickle. Abhängig von der Region, die getroffen werde, wie gut diese gepolstert sei, wie fest ein Schlag ausgeführt werde und ob ein Schlaggegenstand verwendet werde, komme es dann möglicherweise zur Überdehnung vom Hautwiderstand und dadurch zum Riss. Dieser Riss sei unregelmässiger. Bestimmte Gewebestrukturen würden durchreißen, andere, die dehnbarer und widerstandsfähiger seien, blieben bestehen. Das mache eigentlich ein anderes Verletzungsbild. Diskutiert werden könne, ob es ein so feiner, fast drahtiger Gegenstand sei, der aufschlägt, dass es im Prinzip fast wie bei der scharfen Gewalt eher schneiden würde. Dann könne der Befund optisch am Wundrand ähnlich ausschauen, würde aber nicht diese rinnenförmige Aussparung bieten, sondern diese schwierig zu adaptierende, fetzig-fransende Beschaffenheit aufweisen.

4.4T-Shirt des Geschädigten

Betreffend das Resultat der Schmauchuntersuchungen kann auf die entsprechenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil Vorinstanz, S. 8 f.).

4.5 Würdigung der Beweise und Beweisergebnis Verletzungsursache

4.5.1 Vorbemerkungen zum Privatgutachten

Nach konstanter Praxis des Bundesgerichts haben Privatgutachten nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels. Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt

wird, die auch als Gerichtsgutachter beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige. Er steht vielmehr in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihm entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte ■ gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde ■ nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt.

E. 13

A.A.____ ist für die Kosten des Privatgutachtens von Prof. Dr. F.____ im Umfang von CHF 607.50 zu entschädigen. Darüber hinaus ist das Entschädigungsbegehren abzuweisen. Dieser Betrag ist mit dem von A.A.____ zu bezahlenden Anteil an den Verfahrenskosten gemäss Ziffer 19 verrechnet.

E. 14

Das Entschädigungsbegehren von A.A.____ für das Privatgutachten von Prof. Dr. G.____ in Höhe von EUR 5'200.00 wird abgewiesen.

E. 15

Der Antrag von A.A.____ auf Ausrichtung einer Genugtuung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO in Höhe von CHF 5'200.00 zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 27. April 2015 sowie einer Genugtuung i.S.v. Art. 431 Abs. 1 StPO in Höhe von CHF 5'200.00 zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 19. März 2021 wird abgewiesen.

E. 16

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer 9 des erstinstanzlichen Urteils wurde die Entschädigung des ehemaligen unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers H.____, Rechtsanwalt Patrick Sunier, auf CHF 8'250.15 festgesetzt und zufolge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des Beschuldigten vom Staat ausbezahlt. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 3'520.00 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.A.____ erlauben.

E. 17

A.A.____, verteidigt durch Rechtsanwalt Camill Droll, wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'269.45 zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Dieser Betrag ist mit dem von A.A.____ zu bezahlenden Anteil an den Verfahrenskosten gemäss Ziffer 19 verrechnet.

E. 18

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 16'500.00, total CHF 37'786.60, hat A.A.____ zu bezahlen.

E. 19

Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 17'000.00, total CHF 21'800.00, hat A.A. ___ zu 90 %, somit CHF 19'620.00, zu bezahlen. Im Übrigen gehen die Kosten zulasten des Staates Solothurn.

E. 20

Die A.A. ___ zugesprochenen Entschädigungen von total CHF 2'876.95 (vgl. vorstehend Ziff. 13 und 17) werden mit den von ihm zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 57'406.60 (1. Instanz: CHF 37'786.60, 2. Instanz: CHF 19'620.00) verrechnet, so dass er noch Verfahrenskosten von CHF 54'529.65 zu bezahlen hat. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der

Vizepräsident
Rauber

Die Gerichtsschreiberin
Graf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.